## Anordnung Nr. Pr. 209/1<sup>1</sup> über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977

## vom 10. Mai 1979

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 209 vom 30. März 1976 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263) wird folgendes angeordnet:

### § 1

- (1) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- "(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:
- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel fü Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Lastkraftwagen, Traktoren, Landmaschinen, selbstfahrende Lader und Anhänger,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen,
- Genossenschaften Handwerks, Produktionsgenossenwerktätiger schaften See-Küstenfischer, und privaten Handwerkern Gewerbetreibenden sowie selbständig und Tätigen, außer bei Belieferung mit Ersatzteilen für Reparaturen Lastkraftwagen, an Traktoren. Landmaschinen. selbstfahrenden Ladern und Anhängern für Dritte,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.
- Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel, außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 5, sowie bei Ersatzteilen Bäuerliche Handelsgenossenschaften) haben die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen mit dem Staatshaushalt zu verrechnen."
- (2) Die Anlage zu § 2 Abs. 3 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt.
- (3) Der § 2 Abs. 4 ist gegenstandslos und wird außer Kraft gesetzt. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.
  - (4) Der § 2 wird um folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:
- "(5) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.
- (6) Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft erhalten für Ersatzteile, die zu Preisen gemäß § 1 Abs. 1 bezogen werden, auf Antrag einen Ausgleich nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen. Dies gilt nicht für volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik und Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung."

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

Berlin, den 10. Mai 1979

Der Leiter
des Amtes für Preise
I. V.: D ot a g k
Staatssekretär

# Anordnung Nr. Pr. 212 über die Preise für Baureparaturen

## vom 10. Mai 1979

### Geltungsbereich

### § 1

- (1) Für Baureparaturen an Bauwerken sowie Bauarbeiten (im folgenden Baureparaturen genannt) der Schlüsselnummem
- 27 50 00 00 Modernisierung von Wohnungen
- 27 60 00 00 Modernisierung von Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke mit einem geplanten Wertumfang bis 120 TM
- 2810 00 00 Baureparaturen an Bauwerken der Industrie und Lagerwirtschaft

außer: - Untertagebauten

 komplette Kühlturmbauarbeiten der Schlüsselnummer 29 54 00 00

aus

28 20 00 00 Baureparaturen an Bauwerken der Wasserwirtschaft

außer: — metallurgische und sonstige Druckrohrleitungen, erd- oder oberirdisch verlegt

- 28 30 00 00 Baureparaturen an Bauwerken der Landwirtschaft
- 28 40 00 00 Baureparaturen an Bauwerken des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens

außer: - Straßen- und Straßenbrückeninstandhaltung

- Gleisoberbauarbeiten einschließlich spezieller Arbeiten für den Bahnbau
- Straßen und Wege der Land- und Forstwirtschaft

28 50 00 00 Baureparaturen an Bauwerken für Wohnzwecke 28 60 00 00 Baureparaturen an Bauwerken für gesellschaftliche Zwecke

29 00 00 00 Bauarbeiten an Gebäuden und baulichen Anlagen vorgenannter Schlüsselnummern

außer aus:

29 04 00 00 Rodungsarbeiten

 Rodungsarbeiten für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00

29 05 00 00 Landschaftsgärtnerische Arbeiten

 Pflegearbeiten an Flächen, Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen

29 08 00 00 Erdarbeiten, Planierung

— Planierung für Meliorationen der Schlüsselnummer 22 80 00 00

29 11 00 00 Bohrarbeiten

Bohrarbeiten für geologische Forschungsund Erkundungsarbeiten zum Zwecke einer geologischen Untersuchung im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29)

außer:

29 13 00 00 Brunnenausbauarbeiten

außer aus:

29 14 00 00 Wasserbauarbeiten, von Land aus

- Krautungen, Mähen und Grundräumung

<sup>1</sup> Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen aui der Erzeugnlsund Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Tell VII, Neudruck 1975, 1. bis 3. Ergänzung - Stand 1. Januar 1980.